

BVGer D-6537/2018 vom 29. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6537_2018

FR: TAF D-6537/2018 du 29 juillet 2020

IT: TAF D-6537/2018 del 29 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2010/9 E. 5.2, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2.).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Vorab sind die formellen Rügen des Beschwerdeführers betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz zu prüfen.

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten,

sich ausdrücklich (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer äusserte Zweifel an den Deutschkenntnissen des Dolmetschers bei der Anhörung vom 30. Juni 2017. Aus dem entsprechenden Befragungsprotokoll ergeben sich indes keine stichhaltigen Anhaltspunkte für eine mangelhafte Übersetzungsleistung respektive wesentliche Übersetzungsfehler. Die vom Beschwerdeführer angeführte Ungenauigkeit, wonach der Gefängnisraum unpräzise mit "Halle" übersetzt worden sei, erscheint nicht gravierend, und auch den in der Replik vom 16. Januar 2019 angeführten Protokollstellen lassen sich keine wesentlichen Übersetzungsfehler entnehmen. Sollte sich der Einwand (auch) auf die Übersetzung anlässlich der BzP beziehen ("die Übersetzerin" [vgl. Beschwerde S. 2]), so bestehen für entsprechende Mängel weder aufgrund der Beschwerdevorbringen noch des fraglichen Protokolls Anhaltspunkte.

E. 4.4

Die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem die Befragerin bei der Anhörung nicht ausreichende Rückfragen zu seinen Vorbringen gestellt habe, findet in den Akten keine Stütze. Die gesuchstellende Person trägt die Substanziierungslast und aus dem Anhörungsprotokoll vom 30. Juni 2017 ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Befragungsleitung hätte dem Beschwerdeführer nicht genügend Gelegenheit eingeräumt, die Gründe, die ihn aus seiner Sicht zur Ausreise aus Äthiopien bewogen hätten, zu schildern. Dem Beschwerdeführer wurden seitens der Befragungsleitung zahlreiche (Rück-)Fragen zu seinen Vorbringen gestellt. Auch hatte die Befragerin bei Unklarheiten wiederholt nach. Abschliessend bestätigte der Beschwerdeführer unterschriftlich, er habe alles, was für sein Asylgesuch wesentlich sei, vortragen können; andere Gründe, die gegen eine Rückkehr in sein Heimatland sprechen könnten, gebe es nicht (vgl. A24 F150).

E. 4.5

Auch mit der Rüge, das SEM habe die bei der Anhörung vorgezeigten Narben in der Verfügung unerwähnt gelassen, vermag der Beschwerdeführer keine Kassation des vorinstanzlichen Entscheids zu bewirken. Zwar hat das SEM die besagten Narben in der Verfügung vom 24. Oktober 2018 nicht explizit erwähnt, aber es hat die vom Beschwerdeführer vorgetragene Misshandlungen, die er während der Inhaftierung erlitten habe, thematisiert und ausführlich dargelegt, auf welche Überlegungen es seinen ablehnenden Entscheid stützt. Zudem ist hinsichtlich der Würdigung der besagten Narben auf die Ausführungen des SEM in seiner Vernehmlassung vom 24. Dezember 2018 zu verweisen, zu welchen der Beschwerdeführer im Rahmen des Schriftenwechsels Stellung nehmen konnte. Eine Gehörsverletzung liegt damit, wenn überhaupt, nicht (mehr) vor. Schliesslich ist auch keine Rückweisung zur neuerlichen Äusserung des Beschwerdeführers zu seinem Reiseweg angezeigt. Auch hinsichtlich der Würdigung der diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers bei der BzP und der Anhörung konnte die Verfügung des SEM sachgerecht angefochten werden. Ob der vorinstanzlichen Würdigung zuzustimmen ist, ist nunmehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 4.6

Es besteht damit keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

E. 5.1

Das SEM erachtete die fluchtauslösenden Vorbringen des Beschwerdeführers, im Juli 2014 von der New Police verhaftet worden zu sein, um von ihm den Aufenthaltsort seines Bruders, der sich kurz zuvor mutmasslich den ONLF angeschlossen habe, zu erfahren, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend.

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Vorinstanz gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus anderen Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (vgl. zur sog. Motivsubstitution Madeleine Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N 16 zu Art. 62 VwVG Kölz/Häner/ Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, S. 398, Rz. 1136). Nach Prüfung der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass der Widerspruch in den Angaben des Beschwerdeführers zum Reiseweg (Autofahrt ab C. _____ respektive erst ab E. _____) nicht als erheblich zu erachten ist, sich aber in Anbetracht der trotz Nachfragen über weite Strecken vage gebliebenen Ausführungen des Beschwerdeführers zur behaupteten Verhaftung und Flucht aus dem Gefängnis durchaus gewisse Zweifel an diesen Vorbringen rechtfertigen. Die Frage, ob die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG erfüllt sind, kann jedoch vorliegend offengelassen werden, da den Fluchtvorbringen, wie nachfolgend ausgeführt wird, zum heutigen Zeitpunkt keine asylrechtliche Relevanz mehr beigemessen werden kann.

E. 5.3

Das Asyl dient, wie zuvor festgehalten (vgl. E. 3.1), nicht dem Ausgleich für vergangenes Unrecht, sondern der Gewährung von Schutz vor künftiger Verfolgung (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Entgegen der vom Beschwerdeführer geäusserten Befürchtung ist nicht davon auszugehen, ihm würden bei einer heutigen Rückkehr nach Äthiopien wegen der (mutmasslichen) Zugehörigkeit seines Bruders zur ONLF oder der gelegentlichen Unterstützung der ONLF durch den im (...) 2014 verstorbenen Vater behördliche (Reflex-)Verfolgungsmassnahmen asylbeachtlichen Ausmasses gemäss Art. 3 AsylG drohen. Seit der Ausreise des Beschwerdeführers vor rund sechs Jahren hat sich die politische Situation in Äthiopien wesentlich verändert. Es ist diesbezüglich auf die im als Referenzurteil publizierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 aufdatierte Analyse der politischen Lage in Äthiopien zu verweisen. Demzufolge hat sich die dortige Lage seit der Ernennung des Oromo Abiy Ahmed zum Premierminister im April 2018 grundlegend zum Positiven verändert. Dessen Ziel ist die Stärkung der Demokratie unter Einbindung aller politischen Kräfte. Abiy Ahmed unternimmt Anstrengungen, in vielen Bereichen Reformen anzustossen oder durchzuführen. Dies betrifft auch den Umgang mit regierungskritischen Personen, gegen die das Regime bisher mit grosser Härte vorging. Die Regierung rief die Oppositionellen im Exil zur Rückkehr und Teilnahme am politischen Prozess auf. Politische Dissidenten, ehemalige Rebellen, Abspaltungsführer und Journalisten sind seither nach Äthiopien zurückgekehrt. Tausende politische Gefangene wurden seit April 2018 begnadigt und freigelassen. Die ONLF wurde, wie weitere Vereinigungen, im Sommer 2018 von der Liste der terroristischen Gruppierungen gestrichen (vgl. Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 7). Im Zuge der grundlegenden Veränderung der Lage hat Äthiopien allein bis Februar 2019 offiziell ungefähr 1700 ehemalige Rebellen der ONLF reintegriert (vgl. Urteil des BVGer

E-1944/2019 vom 1. Juli 2019 E. 7.2). Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass in Äthiopien - gerade als Ausfluss des angeschobenen Demokratisierungsprozesses - nach wie vor ethnische Spannungen bestehen (vgl. etwa Amnesty International, Beyond Law Enforcement: Human Rights Violations by Ethiopian Security Forces in Amhara and Oromia, 29. Mai 2020, <https://www.amnesty.ch/de/laender/afrika/aethiopien/dok/2020/sicherheitskraefte-vertreiben-verhaften-und-toeten-menschen>, abgerufen am 27. Juli 2020; Neue Zürcher Zeitung, Die Aufbruchstimmung in Äthiopien ist vorbei, 5. Juli 2020). Dennoch ist angesichts der aktuellen Situation - insbesondere angesichts der Streichung der ONLF von der Liste der terroristischen Gruppierungen und der zwischenzeitlichen Reintegration zahlreicher ehemaliger ONLF-Rebellen - nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der selbst nicht der ONLF angehört habe, im heutigen Zeitpunkt wegen seines Bruders, der sich nach dem Tod des Vaters im (...) 2014 mutmasslich den ONLF angeschlossen, aber bereits seit vielen Jahren (seit Juli/August 2014) legal in G._____ lebe, oder wegen seines Vaters, der die ONLF gelegentlich mit Sachspenden unterstützt, aber schon vor über sechs Jahren verstorben sei, seitens der heimatlichen Behörden asylrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt wäre. Aus heutiger Sicht bestehen keine konkreten Anzeichen dafür, dass der Beschwerdeführer sich bei einer Rückkehr nach Äthiopien vor einer entsprechenden Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG fürchten müsste. Die Vorbringen des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren und seine Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Insbesondere ist nicht von "zwingenden Gründen" im Sinne der Ausnahmebestimmung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) auszugehen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.4

Aufgrund des Gesagten hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 AsylG im Ergebnis zu Recht verneint und das Asylgesuch folgerichtig abgelehnt. Die vom Beschwerdeführer in der Replikeingabe vom 16. Januar 2019 thematisierte Frage des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 24. Oktober 2018 und somit auch nicht des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers ist daher an dieser Stelle nicht einzugehen.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]) oder ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, wobei die kantonale Ausländerbehörde zuständig ist, über den Anspruch konkret zu befinden (vgl. auch BVGE 2013/37 E. 4.4; Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 23 E. 3.2; EMARK 2001 Nr. 21 E. 9). Ist die asylsuchende Person nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, ist im Asyl- und Wegweisungsverfahren mit Blick auf die

mögliche Zuständigkeit der kantonalen Ausländerbehörde daher vorfrageweise zu prüfen, ob die asylsuchende Person sich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 10).

E. 6.2.1

Soweit nicht das Gesetz oder das Freizügigkeitsabkommen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermittelt, kommt als Anspruchsgrundlage Art. 8 EMRK in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 8a und b sowie E. 9). Die im Asylverfahren angeordnete Wegweisung wird demzufolge praxisgemäss aufgehoben, wenn ein potenzieller Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK vorfrageweise bejaht wird, die betroffene Person an die zuständige kantonale Ausländerbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gerichtet hat und dieses Gesuch noch hängig ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2).

E. 6.2.2

Vorliegend ist nicht aktenkundig, dass der Beschwerdeführer, der weder über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verfügt, bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung aufgrund der Familienverhältnisse eingereicht hätte. Damit sind die im Rahmen des Wegweisungspunkts zur Heranziehung von Art. 8 EMRK verlangten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Beurteilung eines solchen Gesuchs hätte durch das zuständige kantonale Migrationsamt zu erfolgen und sprengt den Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es bleibt dem Beschwerdeführer jedoch unbenommen, nach Ergehen dieses Urteils einen allfälligen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit einem entsprechenden Gesuch bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.1

Die genannten drei Bedingungen für einen (vorläufigen) Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung sind alternativer Natur: Ist eine erfüllt, so ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten, und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

Art. 8 EMRK und Art. 13 BV garantieren den Schutz des Familienlebens. Ehegatten gehören zum Kreis der von Art. 8 EMRK geschützten Familienbeziehungen. Von einem gefestigten Anwesenheitsrecht eines in der Schweiz lebenden Familienmitglieds ist gemäss

Rechtsprechung ohne Weiteres auszugehen, wenn dieses über die schweizerische Staatsangehörigkeit oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht, verfügt (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1 und 3.1, BGE 130 II 281 E. 3.1; EMARK 2005 Nr. 3 E. 3.1).

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer hat am (...) 2020 geheiratet. Seiner Ehefrau K._____ ([...] Staatsangehörige) wurde am (...) 2018 in der Schweiz Asyl gewährt und sie verfügt hiezulande über eine Aufenthaltsbewilligung. Es kann bei ihr somit von einem gefestigten Aufenthaltsrecht im vorgenannten Sinn gesprochen werden. Als Ehemann einer in der Schweiz über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Frau kann der Beschwerdeführer sich auf den durch Art. 8 EMRK garantierten Schutz des Familienlebens berufen. Art. 8 EMRK wäre zudem auch dann anrufbar, wenn bei einem in der Schweiz zwar über eine Aufenthaltsbewilligung, aber nicht über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Mitglied der Kernfamilie nicht absehbar ist, dass eine Ausreise erfolgen würde, und eine enge, nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung besteht. Diese Voraussetzungen wären vorliegend ebenfalls als erfüllt zu erachten. Aufgrund der Aktenlage kann im heutigen Zeitpunkt von einer engen familiären Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau sowie seinem Sohn gesprochen werden. Dem Einwand des SEM in der Vernehmlassung vom 24. Dezember 2018, es sei für die Familie zumutbar, ihr Familienleben in Äthiopien zu führen, kann nicht gefolgt werden. Angesichts der nur rudimentären Schulbildung und Arbeitserfahrung des Beschwerdeführers kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass es ihm innert nützlicher Frist gelingen würde, in Äthiopien für den Lebensunterhalt der dreiköpfigen Familie aufzukommen. Da die Familie Anspruch darauf hat, das Familienleben zu führen, steht Art. 8 EMRK dem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers entgegen.

E. 7.2.3

Dem Beschwerdeführer ist demnach in Anwendung von Art. 83 Abs. 3 AIG wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit sie den Wegweisungsvollzug betrifft; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Verfügung des SEM vom 24. Oktober 2018 ist hinsichtlich der Ziffern 4 (Verlassen der Schweiz) und 5 (Vollzug der Wegweisung) des Dispositivs aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 AIG vorläufig aufzunehmen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären infolge des hälftigen Unterliegens dem Beschwerdeführer die hälftigen Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde ihm mit Zwischenverfügung vom 10. Dezember 2018 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt, weshalb ihm keine Kosten aufzuerlegen sind, zumal nicht davon auszugehen ist, dass er nicht mehr bedürftig wäre.

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines teilweisen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008

über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin reichte mit der Replik vom 16. Januar 2019 eine Kostennote ein. Sie bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 6 Stunden, beantragte einen Stundenansatz von Fr. 200.- und machte Barauslagen von Fr. 20.- und Dolmetscherkosten von Fr. 100.- geltend. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Eingaben vom 31. Januar 2019, 17. Juli 2019, 31. Januar 2020 und 15. Juli 2020 (Zeitaufwand insgesamt 2 Stunden) sowie der belegten zusätzlichen Barauslagen von Fr. 21.20 (Portokosten) ist die von der Vorinstanz auszurichtende hälftige Parteientschädigung demnach auf (gerundet) Fr. 870.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Im Umfang des Unterliegens ist der als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzten Rechtsvertreterin gemäss dem in der Ernennungsverfügung vom 17. Dezember 2018 genannten Kostenrahmen (Stundenansatz von Fr. 150.-) ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse in der Höhe von (gerundet) Fr. 670.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.